

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)353

28. Mai 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019,

um 15:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes - BT-Drucksache 19/10052
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - BT-Drucksache 19/10053

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.*

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/10052)

Vorbemerkung

Bevor wir auf den vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen eingehen, möchten wir zwei Vorbemerkungen äußern:

- Der Paritätische Gesamtverband spricht sich gemeinsam mit den anderen Wohlfahrtsverbänden seit Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 für eine Abschaffung desselben aus. Stattdessen wäre aus unserer Überzeugung eine Eingliederung der Leistungsberechtigten in die regulären Grundsicherungs-systeme des SGB II / XII der wesentlich bessere Weg, den wir auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten halten. **Ein Sondersystem mit abgesenkten Leistungen und in Form und Höhe schlechteren leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe lehnen wir aus integrations- und sozialpolitischen Erwägungen ab. Ebenso lehnen wir alle Regelungen ab, die ein derartiges Sondersystem verfestigen und verstetigen.**
- Neben dem vorliegenden Entwurf zu einem Dritten Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz liegt dem Bundestag mit dem „Ent-

wurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ ein weiterer Gesetzentwurf vor, der erhebliche Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes vorsieht: Im Zuge des so genannten „Geordnete Rückkehr Gesetz“ sollen die Leistungskürzungen unterhalb des physischen und sozialen Existenzminimums massiv ausgeweitet werden. Für eine Gruppe von Leistungsberechtigten soll sogar der Anspruch auf Leistungen – selbst für Ernährung und Unterkunft – vollständig entfallen. Der Paritätische hält dies nicht nur für offensichtlich verfassungswidrig. Er sieht vor allem die Gefahr, dass dadurch eine große Gruppe geflüchteter Menschen sozialrechtlich nahezu vollständig entrechtet und gleichsam ausgehungert werden soll. Auch Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen können demnach von der drastischen Einschränkung oder dem vollständigen Entzug von Leistungen betroffen sein. Ziel scheint hierbei ein sozialrechtlicher Unterbietungswettbewerb mit anderen europäischen Staaten zu sein, in denen vielen Schutzsuchenden die Deckung selbst der existenziellsten Bedarfe verweigert wird und in denen viele Betroffenen unter menschenunwürdigen Bedingungen im Elend leben müssen.

Der Paritätische spricht sich ausdrücklich gegen eine solche Durchsetzung migrationspolitischer Ziele durch eine gesetzlich normierte Relativie-

rung der Menschenwürde aus. Eine solche Politik ist für den hoch entwickelten sozialen Rechtsstaat Deutschland völlig inakzeptabel.

Ziele des Gesetzentwurfs zu einem Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen die folgenden Ziele:

- **Kürzung der Grundleistungen um zehn Prozent für erwachsene Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften.** Die Kürzung soll umgesetzt werden, indem (einander unbekannte und gezwungenermaßen zusammenlebende) Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften in eine sozialrechtliche „Zwangspartnerschaft“ gezwungen werden: Sie sollen nicht mehr der Leistungsstufe 1, sondern wie Partner*innen in einer Verantwortungsgemeinschaft künftig der Leistungsstufe 2 zugeordnet werden. Die Bundesregierung rechtfertigt diese Leistungskürzung durch behauptete, aber nicht belegte „Einspareffekte“, die sich für die Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „Schicksalsgemeinschaft“ ergeben würden – damit hält übrigens erstmals eine metaphysische Dimension Einzug in das Sozialrecht. Nach Überzeugung des Paritätischen ist diese Begründung nicht ansatzweise nachvollziehbar und in erster Linie dem Ziel geschuldet, die zwingend erforderliche Erhöhung der Grundleistungen (s.u.) kostenneutral zu halten. Die behauptete Verringerung der Bedarfe ist in keiner Form transparent, nachvollziehbar und realitätsgerecht belegt. Sie wird somit den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts an die Bestimmung der Leistungshöhe in der sozialen Grundversorgung nicht gerecht. Die geplante Kürzung stellt einen weiteren Schritt dar, die Leistungen nach AsylbLG abzusenken und somit hinter die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 zurückzufallen. Wie bereits bei der letzten Absenkung zum 17. März 2016 um zehn Euro wird auch diesmal eine vermeintlich geringere Bedarfslage behauptet – ohne sie objektiv belegen zu können.
- **Kürzung der Geldleistungen um 38 Euro (in Leistungsstufe 1) durch gesonderte Erbringung der Leistungen für Wohnungsinstandhaltung und Strom (EVS-Abteilung 4).** Bei Personen in Gemeinschaftsunterkünften ist dies schon längst gängige Praxis. Der Gesetzentwurf sieht allerdings vor, dass künftig auch Menschen in Privatwohnungen dieser Bedarf gesondert und nicht mehr als Teil des Regelsatzes erbracht werden muss. Dies wird zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Sozialämtern führen, da nun jede Stromrechnung und jede Schönheitsreparatur durch die Leistungsbehörde auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft und gesondert gezahlt werden muss. Der Paritätische sieht in dieser Regelung den untauglichen Versuch, das diskriminierende und einstmals weitgehend überwunden geglaubte Sachleistungsprinzip zu reanimieren und ohne nachvollziehbaren Grund die Höhe der Geldleistungen zu reduzieren.

- **Anpassung und Fortschreibung der Grundleistungen entsprechend der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.** Diese Anpassung ist seit Jahren überfällig, gesetzlich vorgeschrieben und verfassungsrechtlich zwingend. Entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut hatte die Bundesregierung die jährlich vorgeschriebene Erhöhung der Leistungen seit dem Jahr 2016 nicht mehr vollzogen. Der Paritätische ist ebenso wie das Sozialgericht Stade der Überzeugung, dass die bislang geltenden Grundleistungssätze daher offensichtlich rechtswidrig sind und sich für die Leistungsberechtigten ein Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.
- **Weitgehende Schließung der Förderlücke in § 2 AsylbLG für Personen, die sich in einer dem Grunde nach dem SGB III oder BAföG förderfähigen Ausbildung befinden.** Dies ist ebenfalls dringend notwendig und der Paritätische begrüßt dieses Ziel ausdrücklich. Allerdings regt der Paritätische an, die Schließung der Förderlücke nicht über eine Änderung von § 2 AsylbLG vorzunehmen, sondern unmittelbar in § 22 SGB XII. Eine Spezialregelung in § 2 AsylbLG macht die Sache unnötig kompliziert und durch wechselseitige Verweise zwischen mehreren Rechtskreisen und verschachtelte Rückausnahmen in der Praxis schwer verständlich. Zudem ist kein Grund erkennbar, warum Personen, die unmittelbar leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind, anders behandelt werden sollten als Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG oder nach dem SGB II.
- **Einführung eines Freibetrags für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in Höhe von 200 Euro.** Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Der Paritätische regt jedoch an, auch für Einkommen aus Freiwilligendiensten (vergleichbar den Regelungen im SGB II) einen Grundfreibetrag von 200 Euro festzulegen. Zudem besteht aus unserer Sicht Klarstellungsbedarf bezüglich eines zusätzlichen Freibetrags bei einem Einkommen aus einer neben der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Art. 1 Nr. 1a): Leistungsberechtigung entsteht durch Asylgesuch und nicht erst mit Ausstellung des Ankunftsnachweises

Leistungsberechtigt sollen künftig ausdrücklich auch Personen sein, die „*ein Asylgesuch geäußert haben und die nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen*“ – auch wenn noch kein Ankunftsnachweis ausgestellt sein sollte. Laut Begründung ist dies erforderlich, da gem. § 55 die ausländerrechtliche Gestattung grundsätzlich erst mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises entstehe und deshalb ein neuer Leistungstatbestand für die Zeit zwischen Asylgesuch und Ausstellung des Ankunftsnachweises eingeführt werden muss.

Dies ist grundsätzlich richtig und nachvollziehbar.

2. Art. 1 Nr. 1 b): Verspäteter Rechtskreiswechsel bei noch nicht unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte*r (§ 1 Abs. 3 AsylbLG).

Diese Regelung bedeutet eine Verschlechterung für Personen, bei denen ein Gericht das BAMF zur Anerkennung als Asylberechtigte*r verpflichtet hat, diese Entscheidung aber noch nicht unanfechtbar ist (etwa, weil das BAMF Berufung gegen eine positive VG-Entscheidung eingelegt hat). Bei diesen soll künftig der Rechtskreiswechsel in das SGB II noch nicht vollzogen werden, sondern zunächst weiterhin nur ein AsylbLG-Anspruch bestehen.

Diese Änderung lehnt der Paritätische ab. Denn diese Regelung hat zur Folge, dass Personen unnötigerweise noch länger im Sondersystem des AsylbLG verbleiben müssen, obwohl ein Gericht bereits eine positive Entscheidung getroffen hat und in der Folge bereits eine „gute Bleibeperspektive“ anzunehmen ist. Somit wird der Zugang zu den Integrationsleistungen des SGB II unnötig verzögert. Der Paritätische regt demgegenüber – entsprechend dem Referent*innen-Entwurf vom 19. Dezember 2018 – an, das Ende der Leistungsberechtigung nach dem bisherigen § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG auf Personen auszuweiten, bei denen ein Gericht die Anerkennung als Flüchtling oder als subsidiär Geschützte*r festgestellt hat, auch wenn diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Sinnvoll wäre darüber hinaus die Klarstellung, dass der Rechtskreiswechsel auch bereits mit Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots erfolgen soll und nicht erst mit der tatsächlichen Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Nach Überzeugung des Paritätischen sollte aus integrationspolitischen Gründen der Zugang zum Regelsystem des SGB II so früh wie möglich – und nicht erst so spät wie möglich – eingeräumt werden. Diese Änderung lehnt der Paritätische daher ab.

3. Art. 1 Nr. 3: Leistungsausschluss bei Ausbildung wird weitgehend geschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG)

Durch die geplante Änderung in § 2 Abs. 1 AsylbLG wird der (integrationspolitisch destruktive) Leistungsausschluss für Analogleistungsbeziehende während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weitgehend geschlossen. Die Regelungen werden überwiegend an die Systematik des § 7 Abs. 5 und 6 SGB II angepasst.

Der Paritätische begrüßt dieses Ziel ausdrücklich. Allerdings regt der Paritätische an, die Änderungen nicht in § 2 AsylbLG, sondern unmittelbar in § 22 SGB XII vorzunehmen.

Denn es ist kein sachlicher Grund erkennbar, Personen, die unmittelbar leistungsberechtigt sind nach dem SGB XII anders zu behandeln als Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG oder nach dem SGB II. Darüber hinaus führt die vorgesehene Regelung in § 2 AsylbLG zu unnötiger Komplexität aufgrund von wechselseitigen Verweisungen und rechtlichen Verschränkungen unterschiedlicher Rechtssysteme. Die Regelung wird dadurch schwer durchschaubar.

Darüber hinaus bestehen weiterhin einige Lücken, die durch klarstellende Formulierungen angepasst werden sollten.

Nach der vorgesehenen Änderung würde sich die Situation folgendermaßen darstellen:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einer nach AsylbLG leistungsberechtigten Aufenthaltserlaubnis haben während einer Ausbildung oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die **dem Grunde nach BAB-förderfähig ist**, künftig Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Bei Personen mit Duldung oder einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse wird § 2 AsylbLG ergänzend zum Ausbildungsentgelt und ggf. *ergänzend* zu BAB erbracht. Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung wird die AsylbLG-Leistung ergänzend zum Ausbildungsentgelt und *anstatt* BAB geleistet. Durch die Klarstellung, dass im Falle *einer „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung“* der gesamte § 22 SGB XII nicht anwendbar ist, ist sichergestellt, dass auch dann §-2-AsylbLG-Leistungen erbracht werden müssen, wenn die *persönlichen* Fördervoraussetzungen für BAB nicht erfüllt sind.

Nicht hinreichend klargestellt ist aufgrund der geplanten Formulierung hingegen, dass auch während einer nach § 122 SGB III (Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderungen) bzw. nach § 130 Abs. 5 SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase im Rahmen einer Assistierten Ausbildung) förderfähigen Ausbildung ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG besteht. Hier sollte die Formulierung entsprechend klargestellt werden. Möglich wäre dies zum Beispiel durch die Formulierung im neuen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG „(...) in einer nach dem SGB III förderfähigen Ausbildung“, ohne auf Einzelparagrafen zu verweisen.

- Personen mit Duldung oder einer der dem AsylbLG zugeordneten Aufenthaltserlaubnisse haben während einer dem Grunde nach **BAföG-förderfähigen Ausbildung** einen Anspruch auf (ergänzende) § 2-AsylbLG-Leistungen, wenn sie Schüler*in sind, oder wenn sie Studierende an Hochschulen, Abendgymnasien oder Kollegs sind *und* bei den Eltern wohnen, oder wenn sie ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen. Voraussetzung ist in allen Fällen jedoch, dass BAföG tatsächlich bezogen wird. Insofern decken sich die Regelungen mit den Formulierungen in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II.

Es fehlt allerdings in § 2 AsylbLG eine Klarstellung wie in § 7 Abs. 6 Nr. 2 a) und b) SGB II, dass der Anspruch auch dann besteht, wenn BAföG *nur* wegen zu hohem Einkommen oder Vermögen der Eltern *nicht* geleistet wird und vor allem, dass der Anspruch bereits *nach* Stellung des BAföG-Antrags, aber *vor* dem Bewilligungsbescheid besteht. Noch entscheidender ist aber folgende Regelungslücke: Da der Anspruch auf § 2 AsylbLG zwingend vom *tatsächlichen* BAföG-Bezug abhängt, sind künftig Personen mit einer Duldung weiterhin von § 2 AsylbLG-Leis-

tungen ausgeschlossen, wenn sie kein BAföG erhalten, weil sie die 15monatige Voraufenthaltszeit für das BAföG noch nicht erfüllen. Denn nach den Plänen im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ zählen Zeiten einer „Duldung mit ungeklärter Identität“ gem. § 60b Abs. 5 AufenthG nicht als „Vorduldungszeiten“ mit – und damit auch nicht als Voraufenthaltszeiten im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG.

Beispiel:

Die 22jährige G. besitzt über acht Monate eine „Duldung bei ungeklärter Identität“, weil sie aus Sicht der Ausländerbehörde den neu vorgesehenen „besonderen Passbeschaffungspflichten“ (z. B. Abgabe einer „Freiwilligkeitserklärung“) nicht nachkommt. Dann holt sie diese Mitwirkungshandlungen nach und erhält in der Folge eine „normale Duldung“ aufgrund anderer Abschiebungshindernisse. G. nimmt anschließend eine schulische Ausbildung auf und beantragt BAföG. Dies wird jedoch wegen fehlender 15monatiger Voraufenthaltszeit abgelehnt, da die Zeit mit „Duldung bei ungeklärter Identität“ nicht angerechnet wird. Zugleich ist G. aber bereits leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG, da sie sich im Sinne des § 2 AsylbLG schon 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält und auch ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Die Folge ist: Sie erhält weder BAföG, noch § 2 AsylbLG – die Förderlücke besteht fort, da ein Gleichlauf der jeweiligen Regelungen nicht gewährleistet ist. **Der Paritätische regt daher an, den § 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG nicht nur für Leistungsberechtigte nach Nummer 1 (also Personen mit Aufenthaltsgestattung), sondern auch für Geduldete zugänglich zu machen.**

- Personen mit **Aufenthaltsgestattung**, die eine nach **BAföG dem Grunde nach förderfähige Ausbildung** absolvieren, haben nach dem Wortlaut einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Lediglich die Form der Leistungserbringung (Beihilfe oder Darlehen) soll in das Ermessen des Sozialamtes gestellt sein, nicht aber das „ob“. Eine besondere Härte muss künftig für den Anspruch auf Leistungen nicht mehr vorliegen.

Der Paritätische regt über die geplanten Änderungen in § 2 AsylbLG hinaus dringend an, die ausländerrechtlichen Sonderregelungen insbesondere für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, aber auch mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen (z. B. § 38a, § 36, § 16 AufenthG) in § 8 BAföG konsequent zu streichen. Eine gelungene Vorlage bietet dafür die im „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ geplante weitgehende Entkoppelung des Zugangs zu den Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III vom Aufenthaltsstatus. Auch dort ist allerdings nach Überzeugung des Paritätischen eine konsequentere Umsetzung geboten, denn auch mit Aufenthaltsgestattung sollte der Anspruch auf BAB eingeräumt werden.

Der Paritätische befürwortet insgesamt – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzungen und Klarstellungen – die Änderungen zur Schließung der Förderlücke.

4. Art. 1 Nr. 3: Leistungskürzung um zehn Prozent; Regelbedarfsstufe 2 für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG)

In § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG soll – wie bereits in einem im Jahr 2016 im Bundesrat gescheiterten Gesetzentwurf – eine neue Zuordnung von Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften in die Bedarfsstufe 2 vorgenommen werden. Dies soll auch nach einem längeren Aufenthalt für Analogleistungsberechtigte gelten. Begründet wird dies mit „Einspareffekten“, die sich durch das (zwangsweise) Zusammenleben mit anderen Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft ergeben sollen und die vergleichbar mit den Einspareffekten für Partner*innen in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft seien.

Es handelt sich hierbei gleichsam um eine sozialrechtliche „Zwangsverpartnerung“, die eine zehnprozentige Leistungskürzung zur Folge hat. Die vermuteten Einspareffekte sind dabei weder transparent berechnet, noch nachvollziehbar belegt. Sie sind vielmehr nicht nur nach Auffassung des Paritätischen „an den Haaren herbeigezogen“.

Die Leistungskürzung entspricht somit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an eine transparente, nachvollziehbare und realitätsgerechte Bedarfsbestimmung in keiner Form.

Daher lehnt der Paritätische diese Änderung ab. (Näheres dazu siehe unter Punkt 7).

5. Art. 1 Nr. 3: Kürzung um 20 Prozent für unter 25jährige Kinder, die bei ihren Eltern wohnen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG)

In § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG soll klargestellt werden, dass erwachsene, unverheiratete Kinder, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben, bis zum 25. Geburtstag in Bedarfsstufe 3 eingeordnet werden. Dies bedeutet gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage eine Leistungskürzung von 20 Prozent. Die Ein-sortierung in Regelbedarfsstufe 3 entspricht zwar der Regelung des SGB II. Dennoch ist eine analoge Anwendung nicht nachvollziehbar, da § 2 AsylbLG ansonsten gerade keine analoge Anwendung des SGB II vorsieht, sondern des SGB XII – das hingegen für Unter-25-jährige, erwachsene Kinder in einer Wohnung Regelbedarfsstufe 1 vorsieht. Nachvollziehbar wäre durchaus eine vollständige Anwendung der Regelungen des SGB II (anstelle des SGB XII) für alle Analogleistungsberechtigten – zumal es sich in aller Regel um dem Grunde nach erwerbsfähige Leistungsberechtigte handelt. Es ist jedoch nicht vertretbar, aus beiden Leistungssystemen beliebig die jeweils nachteiligsten Regelungen herauszupicken und Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG diesen jeweils nachteiligsten Normen zu unterwerfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zuordnung unter 25jähriger erwachsener Kinder in Regelbedarfsstufe 3 für den Rechtskreis des SGB II zwar grundsätzlich gebilligt – aber nur unter der Voraussetzung, dass „ein Auszug für erwachsene Kinder ohne nachteilige Folgen möglich ist, falls in der Gemeinschaft aufgrund ernsthafter Weigerung tatsächlich keine menschenwürdige Existenz gesichert ist“ (27. Juli 2016 - 1 BvR 371/11). Diese Möglichkeit zum Auszug – also der Kostenübernahme für eine

Privatwohnung in Härtefällen – sieht das AsylbLG indes nicht vor. Insofern sind die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt.

Zudem hat diese Änderung eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zur Folge: Erwachsene, unter 25-jährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, werden weiterhin (sofern sie als nicht-erwerbsfähige Personen dem SGB XII zugeordnet sind) den vollen Regelsatz der Bedarfsstufe 1 erhalten, unverheiratete unter 25-jährige Kinder mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung jedoch nur noch 80 Prozent davon. Diese Ungleichbehandlung ist nicht durch eine tatsächlich bestehende abweichende Bedarfslage zu rechtfertigen. Denn diese ist in beiden Fällen offensichtlich gleich.

Daher lehnt der Paritätische diese Änderung ab.

6. Art. 1 Nr. 4: Bedarfe der Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie werden gesondert erbracht (Kürzung der ausbezahlten Regelbedarfe um 38 Euro) (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG)

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG sollen – wie bereits 2016 beabsichtigt – für Personen, die nicht mehr in Landesaufnahmeeinrichtungen leben, die Bedarfe für Haushaltsenergie (Strom) und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelbedarf herausgerechnet und als Geld- oder Sachleistung gesondert erbracht werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass die gesamte EVS-Abteilung 4 aus dem Regelbedarf ausgenommen wird. Die Folge ist eine Kürzung des (ausbezahlten) notwendigen Bedarfs in Bedarfsstufe 1 um 38 Euro. Die Bedarfe für Wohnungsinstandhaltung (Schönheitsreparaturen) und Strom müssen künftig gesondert beantragt und als Geld- oder Sachleistung zusätzlich erbracht werden, soweit diese „notwendig und angemessen“ sind.

Ist dies für Personen in Gemeinschaftsunterkünften im Ansatz noch nachvollziehbar und auch längst gängige Praxis (da insbesondere Strom dort üblicherweise als Sachleistungen bereitgestellt wird), ist diese Regelung für Leistungsberechtigte, die bereits in einer Privatwohnung leben, abwegig.

Das zuständige Sozialamt muss somit nämlich künftig auch für Personen in Wohnungen die tatsächlich anfallenden Stromkosten zusätzlich erstatten und hierfür prüfen, ob die Höhe angemessen ist, gesonderte Überweisungen tätigen usw. Dasselbe gilt für die Kosten für Wohnungsinstandhaltung und Schönheitsreparaturen: Jede Reparatur muss beim Sozialamt gesondert beantragt, geprüft und bewilligt werden. Auch Kosten, die über den in EVS-Abteilung 4 vorgesehenen Betrag hinausgehen, können durchaus notwendig und angemessen sein, so dass im Einzelfall nach der geplanten Regelung auch höhere Kosten als dieser Pauschalbetrag übernommen werden müssen. Obwohl dies für die Betroffenen im Einzelfall sogar eine Besserstellung gegenüber einer pauschalen Abgeltung im Rahmen des Regelsatzes bedeuten kann, ist eine solche Regelung abzulehnen, weil sie die Ausweitung des überwunden geglaubten und diskriminierenden Sachleistungsprinzips durch die Hintertür zur Folge hat und für alle Beteiligten einen unnötigen bürokratischen Aufwand zur Folge hat.

Der Paritätische lehnt die vorgesehene Regelung daher in dieser Form ab.

7. Art. 1 Nr. 5: Kürzung um zehn Prozent für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften (§ 3a Abs. 2b AsylbLG)

Erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind, sollen nur noch Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Dies bedeutet eine Leistungskürzung um zehn Prozent (34 Euro) gegenüber der bisher geltenden Regelsatzstufe 1.

Die Gesetzesbegründung rechtfertigt dies mit vermeintlichen „Einspareffekten“, „die denen in Partnerschaften vergleichbar sind.“ Aufgrund eines zu erwartenden „gemeinsamen Wirtschaftens“ seien „haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen“, sondern würden „auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt bzw. von ihnen gemeinsam getragen“. Die Leistungsberechtigten bildeten „der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft“, es könne daher von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung“ ausgegangen werden.

Diese Begründung ist schlicht abwegig. Denn ein statistischer Einspareffekt kann allenfalls dann angenommen werden kann, wenn die Leistungsberechtigten nicht nur zusammenleben, sondern im Rahmen einer „Einstandsgemeinschaft“ auch zusammen wirtschaften. In einer Partnerschaft oder einer Familie ist dies wohl anzunehmen, aber in einer Gemeinschaftsunterkunft kann hiervon nicht ausgegangen werden: Es handelt sich nämlich nicht um ein frei gewähltes Zusammenleben, sondern um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keineswegs zu erwarten ist. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber etwa Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die in einer Wohngemeinschaft leben, nicht der Regelbedarfsstufe 2, sondern der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet – er erwartet in diesem (frei gewählten) Zusammenleben also kein gemeinsames Wirtschaften. Auch Personen, die als (deutsche) Wohnungslose in Obdachloseinrichtungen und damit in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, erhalten trotz gleichfalls anzunehmender „Synergieeffekte“ ebenfalls Leistungen nach Regelsatzstufe 1.

Darüber hinaus lässt die Annahme eines gemeinsamen Wirtschaftens außer Betracht, dass insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen der „notwendige Bedarf“ ausschließlich als Sachleistung bereitgestellt wird und nur noch ein relativ kleiner Anteil Bargeld für den „notwendigen persönlichen“ Bedarf ausbezahlt wird. Es liegt auf der Hand, dass gerade in dieser Situation der persönliche Bedarf tatsächlich persönlich sein sollte, um individuelle Bedürfnisse zu befriedigen und diese gerade nicht zu kollektivieren.

Schließlich lässt die Bundesregierung die Tatsache unberücksichtigt, dass in Gemeinschaftsunterkünften – insbesondere bei Personen mit einem ungeklärten Aufenthalt – ein häufiger Wechsel der Mitglieder der „Schicksalsgemeinschaft“ an der Tagesordnung ist. Die Anforderung an das gemeinsame Wirtschaften kann also auch rein praktisch in vielen Fällen nicht erfüllt werden.

Eine Vielzahl von Argumenten spricht gegen diese zehnpromtente Leistungskürzung. Dadurch wird die geplante Regelung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Ermittlung von Bedarfen in keiner Form gerecht:

- Das Bundesverfassungsgericht hat an die Ermittlung von Bedarfen zur Deckung des Existenzminimums die Anforderung gestellt, dass der Gesetzgeber *„alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen“* habe. (Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 9. Februar 2010; 1 BvL 1/09; 3 BvL 1/09; 4 BvL 1/09). Diese Anforderung ist allein schon deshalb nicht erfüllt, da die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), der die Bedarfsfestlegungen auch im AsylLG zugrunde liegen, lediglich die Verbrauchsausgaben von Personen in *Privathaushalten* (also: Wohnungen) statistisch erfasst hat. **Niemand weiß daher, ob die Bedarfe in Gemeinschaftsunterkünften höher oder niedriger sind. Die nun vermeintlich identifizierten Einsparpotenziale als Begründung für die 10prozentige Leistungskürzung beruhen auf bloßen Vermutungen und der normativen „Erwartung“, dass diese erzielt werden könnten. Ebenso gut könnte man von sämtlichen SGB-II-Berechtigten „erwarten“, dass sie durch Aushänge am Jobcenter-eigenen Schwarzen Brett ihre gebrauchte Kleidung oder ihre technischen Geräte an andere Leistungsberechtigte kostengünstig weitergeben, um „Synergieeffekte“ zu nutzen – und damit eine Regelbedarfskürzung begründen. Dies ist erkennbar absurd.**
- Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 für Partner*innen gebilligt. Denn man könne davon ausgehen, *dass „durch das gemeinsame Wirtschaften Aufwendungen gespart werden und deshalb zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt“*. Aufgrund des Zusammenlebens könne angenommen werden, dass beide Partner*innen *„aus einem Topf“* wirtschaften. (Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 9. Februar 2010; 1 BvL 1/09; 3 BvL 1/09; 4 BvL 1/09). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht dies eben für Partner*innen festgestellt, die im Rahmen einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben und wirtschaften. **Es macht offenkundig auch sozialrechtlich einen Unterschied, ob zwei Menschen sich entscheiden, in einer Partner*innenschaft zusammen leben zu wollen, oder ob sie gezwungenermaßen in einer Gemeinschaftsunterkunft zusammen leben müssen – ohne die Möglichkeit aus dieser Zwangsgemeinschaft herauszukommen.**
- Bisher ging das Gesetz davon aus, dass es sich bei diesen Konstellationen allenfalls um „Hausgemeinschaften“ oder „Wohngemeinschaften“ handelt, so dass für jede*n Leistungsberechtigte*n Regelbedarfsstufe 1 zu erbringen ist. Um das politische Ziel einer Leistungskürzung durchsetzen zu können, hat die Bundesregierung

nun einen neuen Begriff etabliert: die „Schicksalsgemeinschaft“. **Mit diesem Begriff hält erstmals eine metaphysische Dimension Einzug in das Sozialrecht.** Denn laut wikipedia wird unter dem Begriff „Schicksal“ *„eine Art höhere Macht begriffen, die ohne direktes menschliches Zutun das Leben einer Person entscheidend beeinflusst.“* Es stellt sich somit die Frage, wer diese höhere Macht sein und worin das Schicksal nach Auffassung der Bundesregierung eigentlich liegen soll? Ist die höhere Macht der Gesetzgeber? Und ist die Tatsache, dem AsylLG und den darin vorgesehenen Leistungskürzungen und Diskriminierungen unterworfen zu sein, das Schicksal? Ist es das Schicksal, in einer Gemeinschaftsunterkunft leben zu müssen und wegen der geltenden Rechtslage nicht ausziehen zu dürfen (sein Schicksal also gerade nicht „selbst in die Hand“ nehmen zu dürfen)? Für einen aufgeklärten sozialen Rechtsstaat wäre eine solche selbstreferenzielle Rechtfertigung eine gewagte Argumentation und eine überaus wackelige Konstruktion.

- Und: **Wann endet die Zugehörigkeit zur neu konstruierten „Schicksalsgemeinschaft“?** Wenn ein Mitglied der Schicksalsgemeinschaft seinen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen sicherstellen kann? Oder wenn die übrigen Mitbewohner*innen bereits Leistungen nach SGB II erhalten? Nach dem Wortlaut der geplanten Regelung noch nicht einmal dann.

Ein Beispiel:

Herr J. lebt mit drei weiteren Personen in einem gemeinsamen Zimmer einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft. Zwei der Zimmergenossen haben Aufenthaltsgestattungen, einer absolviert eine Ausbildung und erhält eine auskömmliche Ausbildungsvergütung, der zweite arbeitet und verdient seinen Lebensunterhalt ebenfalls eigenständig. Der vierte Mitbewohner ist bereits als International Schutzberechtigter anerkannt und bezieht Leistungen nach dem SGB II (Regelbedarfsstufe 1, da im SGB II das Konstrukt der „Schicksalsgemeinschaft“ noch nicht angekommen ist).

Herr J. erhält nach den vorliegenden Plänen künftig nur Regelbedarfsstufe 2. Allerdings ist von seinen drei Mitbewohnern, die sämtlich nicht im AsylLG-Leistungsbezug stehen, nicht ernsthaft ein gemeinsames Wirtschaften zu erwarten. Sie sind dazu auch nicht bereit, da sie sich nicht als Teil der „Schicksalsgemeinschaft“ begreifen (und dies auch rechtlich nicht müssen). Die Folge: Der Bedarf von Herrn J. wäre in diesem Fall offenkundig nicht gedeckt, da er niemanden hat, mit denen er vermeintliche „Synergieeffekte“ nutzen kann. Er hat eine Leistungskürzung von 10 Prozent zu verkraften, die er – mangels Existenz einer funktionierenden „Schicksalsgemeinschaft“ – auch nicht kompensieren kann. Dies ist offensichtlich verfassungswidrig.

- Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass für alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften Einsparpotenziale bei bestimmten Bedarfsspositionen bestehen würden. Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft die „persönlichen

Bedarfe an Mediennutzung“ sowie Bedarfe für Freizeit, Unterhaltung und Kultur, sowie Lebensmittel und Küchengrundbedarf. Dies widerspricht jedoch den Ergebnissen des „Berichts über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“, den die Bundesregierung am 26. Juni 2013 vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 17/14282): Darin wird nämlich wissenschaftlich fundiert festgestellt, dass lediglich in Abteilung 4 (Wohnungsinstandhaltung, Energie), Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände), sowie Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) und Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) bei einem gemeinsamen Wirtschaften überhaupt Einsparpotenziale auszumachen seien. In allen anderen Abteilungen bestehe hingegen auch bei Mehrpersonenhaushalten für jede Person der volle Bedarf, da es sich um „fast ausschließlich individuell nutz- und konsumierbaren Güter und Dienste“ handele (vgl. Tabelle unten).

Im AsylbLG besteht jedoch nun die Besonderheit, dass im Rahmen der Grundleistungen die Abteilung 5 bereits von vornherein aus dem Regelbedarf herausgerechnet ist und zusätzlich – nach tatsächlichem Bedarf – erbracht wird. Dasselbe

soll künftig für Abteilung 4 (Strom und Wohnungsinstandhaltung) gelten (s. o.). **Bei Bedarfen, die gar nicht Teil des Regelsatzes sind, sondern gesondert erbracht werden, kann aber schon aus logischen Gründen kein Einsparpotenzial im Rahmen der Regelbedarfe bestehen.** Hinzu kommt, dass in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) bereits seit 2016 (mit ebenfalls wenig überzeugender Begründung) eine Reihe von Bedarfspositionen herausgerechnet worden sind: Dies betrifft unter anderem die Verbrauchsausgaben für TV- und Videogeräte, TV-Antennen, Datenverarbeitungsgeräte sowie Software, für langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente für außerschulischen Musik- und Sportunterricht, Hobbykurse.

Auch hier gilt: Für das, was gar nicht mehr Teil des Regelbedarfs ist, kann selbstredend auch kein Einsparpotenzial angenommen werden. Falls diese doch angenommen werden sollten, würde dieselbe Position doppelt gekürzt.

Schließlich ist anzumerken, dass in Gemeinschaftsunterkünften zwar gelegentlich Internetanschlüsse zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden, dann aber in der Praxis ohnehin häufig eine Kürzung des Regelsatzes um diese Bedarfsposition erfolgt.

Tabelle 17

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten (§ 5 RBEG) in der EVS 2008 und tendenziell zusätzliche Verbrauchsausgaben einer zweiten erwachsenen Person im Haushalt (in Euro pro Monat)

	Erste Person	Zweite Person	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46	voller Bedarf	
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40	voller Bedarf	Nicht Teil des AsylbLG-Regelbedarfs
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24	relative Einsparungen	
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	27,41	relative Einsparungen	
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55	voller Bedarf	Nicht Teil des AsylbLG-Regelbedarfs
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78	voller Bedarf	
Abteilung 8 (Nachrichtübermittlung)	31,96	relative Einsparungen	
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96	relative Einsparungen	
Abteilung 10 (Bildung)	1,39	voller Bedarf	Nur z. T. Teil des Regelbedarfs
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16	voller Bedarf	
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) und Mitgliedsbeiträge	26,50	voller Bedarf	
insgesamt	361,81		

Abbildung aus: Bundestagsdrucksache 17/14282, eigene Bearbeitung

Die behaupteten Einsparpotenziale sind also empirisch keineswegs zu belegen, vielmehr sind diese Bedarfe ganz überwiegend ohnehin schon aus dem Regelsatz herausgerechnet. Die erwarteten Einsparungen müssen daher in anderen Abteilungen kumuliert erfolgen – in denen dafür aber nach dem oben genannten Bericht der Bundesregierung gar kein Potenzial besteht. **Es werden von der Bundesregierung „Synergieeffekte“ ausgemacht, die in der Realität schlicht nicht existieren.**

Vielmehr ist die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 in erster Linie dem politischen Willen geschuldet, die Leistungen für eine große Gruppe von Leistungsberechtigten zu kürzen bzw. die unumgänglichen Regelsatzerhöhungen kostenneutral zu gestalten – die Leistungsberechtigten sollen also die verfassungsmäßig vorgeschriebene und lange überfällige Anpassung der Leistungen selbst bezahlen.

Die SPD-Bundestagsabgeordnete Daniela Kolbe, hat in einer zu Protokoll gegebenen Rede vor dem Deutschen Bundestag vom 16. Mai 2019 zu den geplanten Leistungskürzungen in Gemeinschaftsunterkünften festgestellt: *„Dem zugrunde liegt eine merkwürdige Annahme, nämlich, dass es durch das gemeinschaftliche Zusammenleben in Asylbewerberunterkünften Synergieeffekte geben würde. Das halte ich für an den Haaren herbeigezogen.“*

Auch ein zu Protokoll gegebener Redebeitrag des CDU-Abgeordneten Frank Heinrich spricht dafür, dass es der Bundesregierung wohl nicht in erster Linie um eine transparente, sach- und realitätsgerechte, nachvollziehbare, schlüssige Bedarfsberechnung ging, sondern um migrationspolitische Erwägungen: *„Die Reform soll keine neuen Anreize schaffen und wird insgesamt nicht zu zusätzlichen Ausga-*

ben führen.“ Eine solche Herangehensweise ist jedoch nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bestimmung des menschenwürdigen Existenzminimums unzulässig.

Die Einstufung in Regelbedarfsstufe 2 ist unterm Strich eine unzureichend begründete zehnprozentige Leistungskürzung, die nicht auf objektiv feststellbaren Minderbedarfen beruht. Sie wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine realitätsgerechte und transparente Bedarfsermittlung nicht gerecht. Der Paritätische lehnt diese Regelung daher ab.

8. Art. 1 Nr. 6: Einführung eines Freibetrags für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 7 Abs. 3 Satz 2ff AsylbLG)

Für Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten soll ein Freibetrag von bis zu 200 Euro eingeführt werden. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter oder Ausbilderin oder Ausbilder sowie für gemeinnützige Zwecke.

Dies ist zu begrüßen.

Allerdings sollte ergänzt werden, dass bei Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und einem zusätzlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit für den Anteil des Erwerbseinkommens zusätzlich der Erwerbstatigenfreibetrag von 25 Prozent absetzungsfähig ist. Darüber hinaus sollten auch Einnahmen aus einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres zu den privilegierten Einkünften gezählt werden, da ein Freiwilligendienst ähnlich wie eine ehrenamtliche Tätigkeit für Geflüchtete ein wichtiger erster Schritt zur Arbeitsmarktteilhabe darstellen kann. Beides würde den Regelungen in § 11b Abs. 2 SGB II entsprechen.

Anhang: Tabellarische Übersicht über bisherige und künftige Regelbedarfsstufen nach § 3 / 3a AsylbLG

Aktuell geltende Regelbedarfe § 3 AsylbLG alt (rechtswidrig unverändert seit 2016)							
Bedarfsstufe	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	Notwendiger persönlicher Bedarf (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf gem. § 3 AsylbLG	Zusätzlich zu erbringen: Hausrat (EVS-Abteilung 5), entspricht laut EVS (fortgeschrieben bis 2016):		Gesamtbedarf inkl. EVS-Abteilung 5	Zum Vergleich: SGB II / XII (2019)
1	219	135	354	31		385	424
2	196	122	318	28		346	382
3	176	108	284	25		309	339
4	200	76	276	16		292	322
5	159	83	242	13		255	302
6	135	79	214	15		229	245
Geplante Regelbedarfe § 3a AsylbLG neu							
Bedarfsstufe	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf gem. § 3a AsylbLG	Zusätzlich zu erbringen: Hausrat (EVS-Abteilung 5), entspricht laut EVS (neu festgesetzt 2017 und fortgeschrieben bis 2019):	Zusätzlich zu erbringen: Energie und Wohnungs-instandhaltung (EVS-Abteilung 4), entspricht laut EVS (neu festgesetzt 2017 und fortgeschrieben bis 2019):	Gesamtbedarf inkl. EVS-Abteilung 5 und EVS-Abteilung 4	Zum Vergleich: SGB II / XII (2019)
1	194	150	344	26	38	408	424
2	174	136	310	24	34	368	382
3	155	120	275	21	30	326	339
4	196	79	275	14	25	314	322
5	171	97	268	10	16	294	302
6	130	84	214	14	9	237	245

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz – (Bundestagsdrucksache 19/10053)

Zum Hintergrund des Gesetzes

Das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ sieht insbesondere Änderungen im SGB III sowie daneben in der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) und dem AufenthG vor. Mit den Änderungen sollen vor allem folgende Ziele umgesetzt werden:

- **Weitgehende Entkoppelung** der Leistungen der Ausbildungsförderung im SGB III von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen wie Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten
- **Entfristung der Öffnung** bestimmter Leistungen der **aktiven Arbeitsförderung** für Personen mit Aufenthaltsgestattung bereits während der ersten Monate des Aufenthalts
- **Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung** für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
- **Öffnung der Integrationskurse** für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung
- Anspruch auf **Arbeitslosengeld I** auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs.

Zur Bewertung des Gesetzes

Der Paritätische begrüßt das erklärte Ziel und dessen gesetzgeberische Umsetzung vom Grundsatz her ausdrücklich, allerdings regt der Paritätische nachfolgend einige Änderungen, Ergänzungen und Vervollständigungen an.

Aus Sicht des Paritätischen besteht ein erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da zum einen zeitlich befristete Sonderregelungen (§ 131 und 132 SGB III) Ende 2019 auslaufen werden und zum anderen die bestehende Rechtslage sich als unübersichtlich, widersprüchlich und inkonsistent herausgestellt hat.¹ Die bislang gültigen gesetzlichen Regelungen stellen im Ergebnis nicht nur ein Integrationshemmnis dar, sondern sie wirken sich für die Betroffenen exkludierend und in Bezug auf die Sicherung der Fachkräftebasis kontraproduktiv aus.

Der grundsätzlich positive Ansatz des Gesetzentwurfs, den Zugang zu ausbildungsfördernden Maßnahmen vom Aufenthaltsstatus zu entkoppeln, ist nach Eindruck des Paritätischen auf Dreiviertel des Weges stehen geblieben. Trotz der grundsätzlich positiven Bewertung regt der Paritätische daher an, einige Regelungen zu korrigieren, zu ergänzen bzw. konsequenter umzusetzen:

- **Der Ausschluss von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Personen mit Aufenthaltsgestattung sollte gestrichen werden.** Es sollte auch für Menschen mit Gestattung ein

Anspruch auf BAB wie für Personen mit Duldung eingeführt werden. Warum Gestattete kategorisch von BAB-Leistungen ausgeschlossen und auf das (vom Paritätischen aus grundsätzlichen Erwägungen kritisierte) Sondersystem des AsylbLG verwiesen werden sollen, erschließt sich systematisch und logisch nicht. Der Paritätische regt daher eine Eingliederung auch dieser Personengruppe in die Regelförderung der BAB an, ergänzt um einen aufstockenden Anspruch auf existenzsichernde Leistungen.

- **Die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sollte nicht neuen Ausschlüssen unterworfen, sondern stattdessen vollständig geöffnet werden.** Der Zugang zu BaE soll nach den vorliegenden Plänen weiterhin von einer Vielzahl (neuer) ausländerrechtlicher Sonder- und Zusatzvoraussetzungen abhängig sein. Dies würde für einige Gruppen (z. B. Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung) sogar eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten. Das ist aus Sicht des Paritätischen weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die geplante Norm zur BaE derart unübersichtlich und komplex, dass sie in der Praxis kaum handhabbar sein dürfte. Nach unserer Überzeugung ist die geplante restriktive Regelung außerdem für bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen europarechtlich nicht zulässig.
- **Auch die Förderung einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums durch BAföG sollte von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen und -einschränkungen entschlackt werden.** Die weitgehende Streichung von ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen in der Ausbildungsförderung des SGB III während betrieblicher Berufsausbildungen ist notwendig und sinnvoll. Ein vergleichbarer Handlungsbedarf besteht für die Ausbildungsförderung nach BAföG während schulischer Berufsausbildungen oder während Studium. Der Paritätische bittet die Bundesregierung daher, auch § 8 BAföG entsprechend zu ändern.
- **Die frühzeitige Arbeitsförderung sollte für alle Personen mit Aufenthaltsgestattung eröffnet werden.** Die Einschränkung auf Menschen mit zu erwartender „guter Bleibeperspektive“ sollte gestrichen werden. Dieses Kriterium – zumal gesetzlich nicht konkretisiert – hat sich in der Praxis als ungeeignet erwiesen und entspricht keiner realitätsgerechten Prognose. Die Bleibeperspektive kann im Vorfeld kaum prognostiziert werden (erst Recht nicht allein aufgrund einer statistischen Anerkennungswahrscheinlichkeit durch das BAMF) und sollte daher gestrichen werden. Andernfalls droht eine Arbeitsmarktintegration vieler Menschen verhindert zu werden, obwohl sie langfristig in Deutschland leben werden.

¹ Siehe hierzu auch die 100-seitige [Paritätische Handreichung](#) „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“

- **Weitere Vereinheitlichung beim Zugang zu Förderinstrumenten (BvB + AsA)**
Die bislang unterschiedlichen Zugänge je nach Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive sowie verschiedene Wartezeiten je nach Förderinstrument haben für eine kaum mehr zu überschaubare Komplexität gesorgt, siehe fast 100-seitige [Arbeitshilfe des Paritätischen „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“](#) dazu. Das Gesetzesvorhaben sorgt hier erfreulicherweise für Abhilfe, sollte jedoch mit Blick auf die Förderinstrumente der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) sowie der Assistenten Ausbildung (AsA) für Personen mit Gestattung und Duldung weiter vereinheitlicht und an den rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt nach drei Monaten angepasst werden. Zudem ist es in sich widersprüchlich, dass ausgerechnet der Zugang zum Förderinstrument der berufsvorbereitenden Maßnahmen länger verschlossen bleiben soll, als derjenige zu den ausbildungsbegleitenden Förderinstrumenten.
- **Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach drei Monaten Aufenthalt für Gestattete und Geduldete einführen**
Der Paritätische begrüßt zwar die Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Gestattung unabhängig von der Bleibeperspektive nach neun Monaten. Allerdings würde diese Öffnung für Menschen in Landesaufnahmeeinrichtungen nur unter der Annahme eine Wirkung entfalten, dass sich Asylsuchende auch dann arbeits- oder ausbildungssuchend melden können – als notwendige Voraussetzung für den Integrationskurs – wenn sie wegen des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtungen noch einem Arbeitsverbot unterliegen. Der Paritätische setzt sich für einen Anspruch auf Spracherwerb für Geflüchtete unabhängig von der Arbeitsmarktverwertbarkeit, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und spätestens nach drei Monaten Aufenthalt ein.
- **Berufsbezogene Sprachförderung ebenfalls frühzeitig für Gestattete und Geduldete öffnen**
Der Zugang zu den Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung sollte für alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung geöffnet werden. Die gilt insbesondere, um auch während der oft monatelangen Wohnpflicht in den Landeseinrichtungen bereits Sprachkurse absolvieren zu können und somit einen wichtigen Schritt zur selbstständigen Lebensführung machen zu können.
- **Verbesserungen beim Zugang zu Ausbildungs- und Sprachförderung werden durch Verschärfungen an anderer Stelle ausgehebelt**
Die vorliegenden Änderungsvorschläge im „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ sind im Grundsatz ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sieht der Paritätische die große Gefahr, dass die Öffnungen und Verbesserungen durch drastische Verschärfungen in anderen Gesetzen – insbesondere im „Geordnete Rückkehr Gesetz“ – weitgehend torpediert werden. Dadurch würden alle Modernisierungen in weiten Teilen ihrer prakti-

schon Wirksamkeit beraubt. Durch die Einführung neuer Beschäftigungsverbote in § 60a Abs. 6 und § 60b AufenthG-E, durch geplante Normen, die der umfassenden Entrechtung und Desintegration von Schutzsuchenden dienen, werden viele Betroffene kaum die Möglichkeit haben, die geöffneten Förderinstrumente in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht des Paritätischen ist daher erheblicher Korrekturbedarf in den übrigen Gesetzentwürfen gegeben. Dazu gehört nicht zuletzt eine kurzfristig erforderliche Änderung von § 32 BeschV, um sicherzustellen, dass es keinen Rückfall bei den Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Gestattete in die Zeit vor 2016 geben wird. Falls dort nicht vor August 2016 eine Änderung erfolgen sollte, wird nämlich ab August automatisch und flächendeckend wieder die Vorrangprüfung in den ersten vier Jahren des Aufenthalts in Kraft sein.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

1. Art. 1 Nr. 2: § 39a SGB III „Frühzeitige Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“

Mit dem neuen § 39a SGB III soll die bislang geltende Sonderregelung des § 131 SGB III entfristet und dauerhaft verankert werden. Damit soll gewährleistet sein, dass bereits während der Zeit, in der aufgrund der Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden darf, bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erbracht werden können. Dies wird zukünftig eine deutlich größere Rolle spielen, da bereits jetzt in einigen Bundesländern die Unterbringung in Landeseinrichtungen auf bis zu zwei Jahre verlängert worden ist und zusätzlich auch auf Bundesebene in der Diskussion ist, die Landesunterbringung flächendeckend auf 18 Monate auszuweiten („Anker-Zentren“). Während dieser Zeit besteht auch ein Arbeitsverbot gem. § 61 AsylG.

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, sollen trotz Arbeitsverbots aufgrund der Landesunterbringung weiterhin einen frühzeitigen Zugang zu folgenden Leistungen haben: Potenzialanalyse (§ 37), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45).

Wie bisher soll die frühzeitige Arbeitsförderung nur dann eröffnet sein, wenn bei den Personen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ sei. Der Paritätische hält diese Voraussetzung als Zugangskriterium für ungeeignet und regt an, diese zu streichen. In der bisherigen Praxis hat nach Interpretation der Bundesregierung die vorausgesetzte „gute Bleibeperspektive“ bei Menschen aus den Herkunftsstaaten Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia bestanden, da bei diesen Personen eine Gesamtschutzquote im Asylverfahren bei mindestens 50 Prozent bestehe (was im Jahr 2018 indes teilweise nicht mehr der Fall war). Eine solche Auslegung steht bereits erkennbar im Widerspruch zu der in der Norm formulierten Vermutung, dass ausdrücklich nur bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ keine gute Bleibeperspektive anzunehmen sei.

Darüber hinaus berücksichtigt eine derart schematische Beurteilung nicht die individuelle „Bleibeperspektive“ aufgrund asylverfahrensunabhängiger Kriterien (wie etwa Aufnahme einer Ausbildung, familiäre Bindungen, Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen, längerfristige Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, Möglichkeiten eines „Spurwechsels“ in den familiären oder humanitären Aufenthalt). Die Folge ist: Ein erheblicher Teil von Asylsuchenden erhält über Monate oder sogar Jahre hinweg keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Arbeitsförderungsleistungen, obwohl im Ergebnis eine individuell „gute Bleibeperspektive“ besteht, die aber zu Unrecht im Vorfeld nicht prognostiziert worden ist. Dies verhindert Integration - letztlich auch die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften - und ist zudem auch noch kontraproduktiv hinsichtlich der erforderlichen Sicherung der Fachkräftebasis. Weiterhin dient eine frühzeitige Förderung auch der Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit.

Der Paritätische regt daher an, die Formulierung „wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ zu streichen. Darüber hinaus spricht sich der Paritätische für die Abschaffung der Arbeitsverbote in Landeseinrichtungen sowie die frühzeitige Zuweisung und Integration in die Kommunen spätestens nach drei Monaten aus.

2. Art. 1 Nr. 8c): § 52 Abs. 2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die geplante Regelung entkoppelt die Förderung durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen weitgehend von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen oder Voraufenthaltszeiten. Dies ist sinnvoll und notwendig. Einzige Ausnahme bilden Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, die erst nach 15-monatiger Voraufenthaltszeit einen Anspruch auf die Förderung haben sollen.

Während dies für Personen mit Duldung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage darstellt, bedeutet dies für einige Personen mit Gestattung eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen § 132 Abs. 1 SGB III, der bei „guter Bleibeperspektive“ bislang bereits nach drei Monaten eine BvB-Förderung vorsieht.

Der Paritätische regt daher an, die Voraussetzung einer Voraufenthaltszeit zu streichen oder jedenfalls deutlich zu verkürzen, zumal sich aufgrund der Regelungen zur Landesunterbringung und dem daraus folgenden Arbeitsverbot ohnehin monatelange Wartezeiten ergeben. Die Wartezeiten in bestimmten Fällen künstlich noch zu verlängern, obwohl in zahlreichen Fällen eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht, hält der Paritätische nicht für sinnvoll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Mindestduldungszeit von neun Monaten sollte wieder gestrichen werden, da sich damit für Personen, die erst im Besitz einer Duldung die BvB beginnen, sogar eine Gesamtwartezeit von 24 Monaten ergibt. Es ist sowohl aus arbeitsmarkt- wie integrationspolitischer Sicht unsinnig, junge motivierte Menschen bei herrschendem Fachkräftebedarf unnötigen Warteschleifen auszusetzen.

Daneben hält der Paritätische auch die kumulative Voraussetzung von Sprachkenntnissen und schulischen Kenntnissen für problematisch: Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme umfasst vielfach auch das Nachholen eines Schulabschlusses und den Erwerb von Sprachkenntnissen. Zudem können einige Betroffene mit Fluchthintergrund keine Nachteile über ihre bisherige Schullaufbahn erbringen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, bereits vor Beginn der BvB Ergebnisse vorweisen zu müssen, die erst während der BvB vermittelt werden sollen.

Der Paritätische regt daher an, den geplanten Absatz 2 Nr. 2 in § 52 SGB III zu streichen.

3. Art. 1 Nr. 10: § 56 Abs. 2 SGB III (BAB während berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen oder der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung)

Der Zugang zu BAB-Leistungen während BvB-Maßnahmen wird von ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen befreit. Somit haben künftig auch Personen mit einer Duldung Anspruch auf BAB während BvB, was bislang erst nach sechs Jahren Voraufenthalt (gem. § 132 Abs. 2 SGB III) bzw. mehrjähriger Vorbeschäftigungszeit (gem. § 59 Abs. 3 SGB III) der Fall war.

Deutlich schlechter ist die geplante Regelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung: Sie sollen auch künftig keinen Anspruch auf BAB erhalten. Stattdessen werden sie auf Leistungen des Sondersystems AsylbLG verwiesen. Dies erschließt sich systematisch und logisch jedoch nicht. Zudem funktioniert die geplante Regelung nur bei gleichzeitiger Änderung von § 2 AsylbLG.

Der Paritätische regt stattdessen eine Eingliederung auch dieser Personengruppe in die Regelförderung der BAB an. Der Paritätische schlägt daher eine Streichung des geplanten § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB III vor.

4. Art. 1 Nr. 11: Streichung § 59 SGB III (Entkopplung der BAB von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen)

Durch die Streichung des bisherigen § 59 SGB III wird der Zugang zu BAB während einer Berufsausbildung (fast) vollständig von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen befreit. Somit werden künftig beispielsweise auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17, § 36 oder § 38a AufenthG einen Anspruch auf BAB besitzen. Dies ist von erheblicher Bedeutung und ausdrücklich zu begrüßen.

Auch für Unionsbürger*innen in Ausbildung wird nun ein Anspruch auf BAB bestehen, was bislang in bestimmten Konstellationen nicht der Fall war. Damit wird diesbezüglich auch ein offensichtlich unionsrechtswidriger Zustand korrigiert.

Der Paritätische begrüßt diesen Systemwechsel ausdrücklich.

5. Art. 1 Nr. 12: § 60 Abs. 3 SGB III: BAB für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung während Berufsausbildung

In § 60 Abs. 3 SGB III sollen die künftig einzigen Fälle mit ausländerrechtlichen Spezialvoraussetzungen für BAB geregelt werden:

Danach soll für Personen mit Aufenthaltsgestattung während einer betrieblichen Berufsausbildung *kein* Anspruch auf BAB bestehen. Stattdessen wird dieser Personenkreis auf AsylbLG-Leistungen verwiesen: innerhalb der ersten 15 Monate auf Grundleistungen nach § 3/3a AsylbLG und nach mehr als 15 Monaten Aufenthalt auf die Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG.

Den Ausschluss von Personen mit Aufenthaltsgestattung vom Regelsystem der BAB-Förderung hält der Paritätische weder für nachvollziehbar, noch für notwendig und schlägt vor, diesen zu streichen. Auch Gestattete sollten stattdessen in das Regelsystem integriert werden – zumal schon aufgrund der Ausbildung selbst in aller Regel eine gute Bleibeperspektive angenommen werden kann. Hierauf weist auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin (Begründung zu Art. 1 Nr. 12c). Es macht erkennbar keinen Sinn und ist zudem verfassungsrechtlich fragwürdig, einen Personenkreis aus einer Regelförderung auszuschließen und einem (in weiten Teilen diskriminierenden) Sondersystem zuzuweisen, obwohl dieser Personenkreis langfristig oder sogar dauerhaft in Deutschland leben wird.

Für Personen mit Duldung soll erst nach 15 Monaten geduldetem, gestattetem oder erlaubtem Voraufenthalt ein Anspruch auf BAB-Leistungen bestehen. Dies entspricht zwar der bisherigen Rechtslage, ist aber künftig noch problematischer als bisher schon. Denn aufgrund der im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ geplanten Einführung der „Duldung bei ungeklärter Identität“ gem. § 60b besteht die Gefahr, dass die Voraufenthaltszeiten mit dieser „Duldung light“ nicht mehr als geduldeter Voraufenthalt angerechnet werden (vgl. geplanter § 60b Abs. 5 AufenthG-E). In diesem Fall wäre auch nach 15 Monaten Aufenthalt kein Zugang auf BAB gegeben, obwohl mittlerweile eine (Ausbildungs-)Duldung erteilt worden ist.

Der Paritätische schlägt daher vor, § 60 Abs. 3 SGB III zu streichen.

6. Art. 1 Nr. 14c: § 75 Abs. 3 SGB III (Erweiterung der Leistungsberechtigten für Ausbildungsbegleitende Hilfen)

Die Änderung sieht eine von ausländerrechtlichen Fragen unabhängige Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) vor. Dies gilt laut Gesetzesbegründung insbesondere für den Fall, dass es sich nicht um eine erste Berufsausbildung handelt. Zum anderen muss für die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung der Berufsausbildung der junge Mensch nicht mehr lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sein.

Der Paritätische begrüßt diese Änderung.

7. Art. 1 Nr. 16: § 78 SGB III (Streichung ausländerrechtlicher Sondervoraussetzungen für abH)

Durch die vorgesehene Streichung von § 78 SGB III werden die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen für den Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen vollständig gestrichen. Bislang waren diese über den Verweis auf § 59 SGB III in § 78 Abs. 3 enthalten. Die allgemeinen Voraussetzungen für abH werden in § 75 SGB III integriert.

Der Paritätische begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

8. Art. 1 Nr. 15c: Änderung von § 76 Abs. 6 SGB III (außerbetriebliche Berufsausbildung)

In § 76 Abs. 6 SGB III sollen neu formulierte ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen für die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) eingeführt werden. Die Norm ist weitgehend am Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2ff. SGB II orientiert: Eine außerbetriebliche Berufsausbildung soll prinzipiell für ausländische Staatsangehörige nur gefördert werden können, wenn ausländerrechtlich auch ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht.

Die vorgesehene Formulierung des § 76 Abs. 6 SGB III ist zu komplex, unverständlich und in der Anwendung kaum handhabbar.

Zudem verschlechtert sie für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung gegenüber der jetzigen Rechtslage den Zugang zu BaE: Bislang war für Gestattete und Geduldete sowie z. B. für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wegen des Krieges im Heimatland eine Förderung im Rahmen von BaE zumindest nach der Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III möglich (nach bestimmten Voraufenthalts- und Beschäftigungszeiten). Nach der Neuregelung wäre dies jedoch ausgeschlossen, da es sich dem Grunde nach um nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personenkreise handelt. Die Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III soll hingegen gestrichen werden.

Darüber hinaus dürfte der Ausschluss von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 von der BaE-Förderung europarechtlich nicht haltbar sein. Das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 garantiert nämlich unionsrechtlich den Anspruch, „unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen.“ Dies ist durch den BaE-Ausschluss jedoch offensichtlich nicht erfüllt. Die unionsrechtliche „Ermächtigung“, für nicht erwerbstätige Personen gem. Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie bestimmte Leistungen auszuschließen, ist für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 zudem nicht anwendbar, da es sich um ein eigenständiges, von der Unionsbürgerrichtlinie unabhängiges Aufenthaltsrecht handelt. Aufgrund dessen haben zahlreiche Sozialgerichte bereits den SGB-II-Ausschluss für diesen Personenkreis als europarechtswidrig eingestuft. Gegenwärtig liegt dem EuGH diese Frage als Vorabentscheidungsersuchen vor (LSG NRW, Beschluss vom 14.02.2019 - L 19 AS 1104/18.) Der BaE-Ausschluss für Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist vor diesem Hintergrund nicht unionsrechtskonform.

Hinzu kommt, dass für die Prüfung eines BaE-Anspruchs auch die Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen an die Arbeitsagenturen „outgesourct“ wird. Diese sind hierfür jedoch weder qualifiziert noch zuständig. Aus diesen Gründen sind unnötige Fehlentscheidungen programmiert.

Die geplante Regelung ist nicht praxistauglich, europarechtlich fragwürdig und integrationspolitisch

kontraproduktiv. Auch beim Zugang zu BaE sollte der Ansatz des Gesetzentwurfs, ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen zu streichen, konsequent umgesetzt werden. Der Paritätische regt daher an, den geplanten § 76 Abs. 6 SGB III zu streichen.

9. Art. 1 Nr. 18b und c: Änderung von § 130 SGB III (Assistierte Ausbildung)

In § 130 Abs. 2 SGB III soll die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung durch die Streichung des Verweises auf den bisherigen § 59 SGB III vollständig von ausländerrechtlichen Sonderregelungen befreit werden.

Dies begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Allerdings sollen in § 130 Abs. 2a SGB III für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung während der *ausbildungsvorbereitenden Phase* einer AsA sogar teilweise weitergehende Einschränkungen gelten als bisher: Wie für die Förderung im Rahmen einer BvB-Maßnahme müssen sie einen mindestens 15-monatigen Voraufenthalt erfüllen und zusätzlich sowohl schulische als auch Sprachkenntnisse nachweisen können, die einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung erwarten lassen. Dies bedeutet im Vergleich zur bisher geltenden Sonderregelung des § 132 Abs. 1 SGB III für einige Gruppen eine Einschränkung der Fördermöglichkeit.

Der Paritätische regt an, diese Sondervoraussetzungen aus den bereits unter Nr. 2 formulierten Argumenten zu streichen. Es ist aus Sicht des Paritätischen nicht sinnvoll, zwischen der ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsbegleitenden Phase verschiedene Wartefristen einzuführen. Dies führt in der Praxis zu unnötiger Komplexität, mit der die Beratungsfachkräfte der verschiedenen Institutionen wie Jugendmigrationsdienste, Handwerkskammer oder Agenturen für Arbeit sowie die Unternehmen konfrontiert werden.

10. Art. 1 Nr. 21: Änderung in § 139 Abs. 1 SGB III (Alg-I-Anspruch auch während Integrationskurs oder berufsbezogenem Deutschkurs)

Es soll klargestellt werden, dass auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung weiterhin ein Anspruch auf Alg-I-Leistungen besteht, wenn der Kurs jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Bislang wurde bei Alg-I-Leistungsbeziehenden bei Teilnahme an einem Vollzeit-Sprachkurs mit Verweis auf die mangelnde Verfügbarkeit oftmals die Leistung eingestellt. Dies ist erkennbar kontraproduktiv.

Der Paritätische begrüßt daher diese Änderung.

11. Art. 1 Nr. 23: Änderung in § 159 Abs. 1 SGB III (Sperrzeit bei Ablehnung oder Abbruch eines Sprachkurses)

Als neuer Tatbestand für Sperrzeiten beim Alg I soll künftig gelten, wenn die Teilnahme an einem „für die dauerhafte Eingliederung notwendigen“ Integrationskurs oder berufsbezogenem Sprachkurs abgelehnt oder dieser abgebrochen wird.

Der Paritätische ist skeptisch, ob eine solche Regelung erforderlich ist.

12. Art. 1 Nr. 24: Neuer § 448 SGB III (Übergangsregelung)

In § 448 SGB III soll eine Übergangsregelung eingeführt werden für Personen mit Aufenthaltsgestattung, die bis Ende 2019 eine Ausbildung aufnehmen, für die § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III entsprechend (weiter-)gelten soll.

Diese Übergangsregelung ist notwendig, da nach der Neuregelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019 in keinem Fall mehr Anspruch auf BAB-Förderung bestehen, sondern die Lebensunterhaltssicherung über das AsylbLG erfolgen soll.

13. Art. 3 Nr. 1: Änderung von § 44a Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Der Zugang zu den Integrationskursen soll in § 44a Abs. 4 AufenthG unabhängig von der vermuteten Bleibeperspektive geöffnet werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die bereits seit mindestens neun Monaten „gestattet“ in Deutschland leben. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Menschen mit Aufenthaltsgestattung aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person sich unter anderem arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet hat oder in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Bereits vor neun Monaten Aufenthalt und unabhängig von der Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung besteht wie bisher der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen von einem „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ auszugehen ist.

Der Paritätische begrüßt zwar die Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Gestattung unabhängig vom der Bleibeperspektive ausdrücklich, schlägt aber die Streichung der Voraufenthaltszeit vor. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest klargestellt werden, dass auch Zeiten eines geduldeten oder erlaubten Aufenthalts angerechnet werden. Daneben schlägt der Paritätische vor, den Zugang zum Integrationskurs als Anspruch und nicht nur als nachrangige Zulassungsmöglichkeit auszugestalten.

Die Öffnung würde zudem für Menschen in Landesaufnahmeeinrichtungen nur unter der Annahme eine Wirkung entfalten, dass sich Asylsuchende auch dann arbeits- oder ausbildungssuchend melden können, wenn wegen des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtungen noch ein Arbeitsverbot besteht. Bislang ist der abstrakte Arbeitsmarktzugang in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht gegeben. Falls in diesen Fällen keine Arbeits- / Ausbildungssuchendmeldung möglich sein sollte, würde dies dazu führen, dass nur ein kleiner Teil von Menschen mit Gestattung profitieren wird.

Der Paritätische setzt sich für einen Anspruch auf Sprachförderung für Geflüchtete unabhängig von der Arbeitsmarktverwertbarkeit und spätestens nach drei Monaten ein.

Eine erneute „nachholende Integration“ sollte vermieden werden, indem frühzeitig Zugänge zu Fördermöglichkeiten eröffnet werden. Dies gilt auch für Personen mit einer Duldung. Denn bislang ist nur ein Zugang zu den Integrationskursen für Personen mit einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2

Satz 3 AufenthG geplant. Hierzu zählt auch die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. als Spezialform der Ermessensduldung. Nach Aussagen der Bundesregierung verfügen nur rund zwei Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung, der weit überwiegende Teil der Menschen mit Duldung ist daher bislang und auch künftig von der Sprachförderung im Rahmen eines Integrationskurses ausgeschlossen.

Der Paritätische regt daher an, die Öffnung der Integrationskurse auch auf Personen alle Personen mit einer Duldung auszuweiten.

14. Art. 3 Nr. 2: Änderung von § 45a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG (Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Der Zugang zu den Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung soll unabhängig von der vermuteten Bleibeperspektive für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung geöffnet werden, die bereits seit mindestens neun Monaten „gestattet“ in Deutschland leben. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Menschen mit Aufenthaltsgestattung aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person sich unter anderem arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet hat oder in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Bereits vor neun Monaten Aufenthalt und unabhängig von der Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung besteht wie bisher der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen von einem „regelmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ auszugehen ist.

Der Paritätische lehnt die Voraussetzung der Meldung als arbeits- oder ausbildungssuchend als Voraussetzung für den Zugang zu einem berufsbezogenen Deutschkurs ab, da die Gefahr besteht, dass somit Menschen, die in einer Landeseinrichtung einem Arbeitsverbot unterliegen, somit von Sprachförderung ausgeschlossen bleiben. Zudem sollte die Wartefrist von neun Monaten gestrichen werden. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest klargestellt werden, dass auch Zeiten eines geduldeten oder erlaubten Aufenthalts angerechnet werden.

15. Art. 4 Nr. 1: § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV (Öffnung für Personen mit Duldung)

Bislang besteht ein Zugang zu den DeuFöV-Kursen nur für Personen mit einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Hierzu zählt auch die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. als Spezialform der Ermessensduldung. Nach Aussagen der Bundesregierung verfügen nur rund zwei Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung, der weit überwiegende Teil der Menschen mit Duldung ist daher bislang von der Sprachförderung ausgeschlossen.

Künftig soll darüber hinaus ein Zugang zur Deutschsprachförderung eröffnet werden für Personen mit

einer Duldung, die bereits seit sechs Monaten „geduldet“ in Deutschland leben und entweder

- ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos bei der Arbeitsagentur gemeldet sind, oder
- in der vorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung sind, oder
- in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder Einstiegsqualifizierung sind, oder
- eine Beschäftigung ausüben, oder
- eine betriebliche Berufsausbildung ausüben.

Der Paritätische begrüßt diese Öffnung für Personen mit einer Duldung. In allen Fällen muss jedoch nach dem Gesetzesentwurf ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen. Während eines Beschäftigungsverbots ist jedoch zumindest unklar, ob eine Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung erfolgen kann. Um auch während der oft monatelangen Wohnpflicht in den Landeseinrichtungen bereits Sprachkurse absolvieren zu können, sollte hier eine weitergehende Öffnung stattfinden. Zudem sollte die sechsmonatige „geduldete“ Voraufenthaltszeit gestrichen werden – zumal nach den Plänen im „Geordnete Rückkehr Gesetz“ zu § 60b Abs. 5 AufenthG-E die Zeiten einer „Duldung mit ungeklärter Identität“ nicht als Duldungszeit anzurechnen sein sollen. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest klargestellt werden, dass zumindest Zeiten eines gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts angerechnet werden.

16. Art. 4 Nr. 3: § 10 Abs. 1 DeuFöV (Fahrtkostenzuschuss auch bei Alg-I)

Die Möglichkeit zum Fahrtkostenzuschuss auch während des Bezugs von Alg I soll eingeführt werden.

Das ist sinnvoll und wird daher befürwortet.

17. Art. 4 Nr. 4: § 13 Abs. 2 DeuFöV (Spezialberufssprachkurse für Personen mit Duldung, die vom Integrationskurs ausgeschlossen sind)

Für Personen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, sollen die „Spezialberufskurse“ geöffnet werden. Gegenüber dem Referentenentwurf sind Menschen mit Gestattung wieder ausgeschlossen worden. Die Spezialberufskurse sind auf das Erreichen der Sprachniveaus A2 bzw. B1 ausgerichtet, um die Voraussetzungen für die Teilnahme an den regulären DeuFöV-Kursen zu erfüllen.

Diese Öffnung ist aus Sicht des Paritätischen jedenfalls als „Notlösung“ zu begrüßen. Der Paritätische regt jedoch als bessere Alternative eine vollständige Öffnung der Integrationskurse für alle Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung an, um in diesem Rahmen die Voraussetzung für die DeuFöV-Kurse zu erlangen und zugleich bereits während des Asylverfahrens oder während des Aufenthalts mit Duldung einen wichtigen Schritt zur gesellschaftlichen Integration und selbstständigen Lebensführung zu machen.